

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
**Ergeht per Mail:** [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Landeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz  
Tel. +43 316/8050  
Fax +43 316/8050-1510  
[www.stmk.lko.at](http://www.stmk.lko.at)  
[office@lk-stmk.at](mailto:office@lk-stmk.at)

DI Arno Mayer  
[arno.mayer@lk-stmk.at](mailto:arno.mayer@lk-stmk.at)  
DW: 1261  
Mag. Elisabeth Haas  
[elisabeth.haas@lk-stmk.at](mailto:elisabeth.haas@lk-stmk.at)  
DW: 1362  
GZ: Re-311-H/M-18-G

Graz, 25. Jänner 2018

**Betreff: Entwurf Regionalprogramm (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg)  
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark bedankt sich für die Bereitstellung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich - unter Einbeziehung der Ergebnisse aus intensiven Abstimmungsgesprächen der letzten Tage und Wochen unter der Leitung von *Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald Kainz* und der Übereinkunft bzw. Beschlusslage im Bezug habenden Lenkungsausschuss vom 23.1.2018 unter der Leitung von *Herrn Hofrat Dr. Gerhard Semmelrock*, Leiter der Abt. 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

**1) Zum Verordnungstext:**

**Ad § 5 Absatz 1**

Die Aufzeichnungen, aus denen Rückschlüsse über die Düngung einer gesamten Fruchtfolge gezogen werden sollen, sind fortlaufend zu führen und über sieben Jahre aufzubewahren. Anstelle eines Betriebsbuches sind auch edv-technische Aufzeichnungen zulässig. Dies möge entsprechende Berücksichtigung etwa in den Erläuternden Bemerkungen finden.

**Ad § 5 Absatz 2 Ziffer 3 lit. c**

Wir weisen darauf hin, dass die schlagbezogene Aufzeichnung der Erntemenge vielfach nur geschätzt werden kann, da das Erntegut direkt am Hof sofort in Silos zur Lagerung bzw. für die weitere Verwertung/Fütterung verbracht wird. In den seltensten Fällen ist eine genaue Wiegung vor Ort möglich.

**Ad § 5 Absatz 2 Ziffer 4 lit. d**

Die Formulierung „*jahreswirksame Stickstoffmenge (feldfallend)*“ ist in sich widersprüchlich und entspricht nicht der in § 8 Abs. 1 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung definierten Vorgangsweise bei der Bemessung der Stickstoffdüngung. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handelt und ersuchen daher um Streichung des Klammerzusatzes. Analog dazu wären



auch im Anhang alle Formulierungen der Art „*feldfallende Stickstoffmengen*“ durch „*jahreswirksame Stickstoffmengen*“ zu ersetzen.

#### **Ad § 6 Ziffer 6**

Die ursprüngliche Formulierung ist von einer Bewilligungspflicht ab 2,5 GVE pro Hektar ausgegangen, die neue Formulierung ist hier wesentlich strenger, in dem sie eine Grenze von 60 kg Stickstoff (Anm.: *Wir nehmen hier an, dass es sich um den Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste handelt.*) festlegt, was einem Viehbesatz von rund einer GVE bzw. dem Stickstoffbedarf eines Grünlandaufwuchses entspricht. Wir plädieren hier für die Anhebung der Grenze auf 90 kg Stickstoff pro Hektar, da bei einem Viehbesatz von 1,5 GVE pro Hektar Weideland keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

#### **Ad § 9 Inkrafttreten:**

Es ist eine Formulierung zu wählen, die sicherstellt, dass die zeitlichen Düngebeschränkungen bereits mit 1. Februar 2018, die düngebemessungsrelevanten Bestimmungen allerdings erst frühestens mit 1. September 2018 in Kraft treten, um die Gewährung der Förderprämie der Maßnahme Wasserrahmenrichtlinie Landwirtschaft des ÖPUL nicht zu gefährden.

#### **2) Zur Anlage 3:**

##### **Allgemeine Feststellung:**

Aufgrund eines Einwandes des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) ist ein einfacher Verweis auf die AMAG.A.P-Bestimmungen nicht zulässig. Der Verweis auf die Dünungsrichtlinien des Bundesministerium – die hinsichtlich der Dünungsgrenzen dieselben Werte enthalten wie die AMAG.A.P – ohne explizite Anführung einzelner Daten sollte allerdings sehr wohl erlaubt sein, da das BMNT in § 7 Abs. 1 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (BGBl. II 385/2017) auch selbst die eigenen Dünungsrichtlinien hinsichtlich der Bemessung der bedarfsgerechten Düngung als maßgebliche Unterlage anführt.

---

Wir plädieren daher dafür, die für den Gemüsebau relevanten Formulierungen zu streichen und durch einen einfachen Hinweis auf die zwingende Einhaltung der Dünungsrichtlinien des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus bezüglich des Gemüsebaus wie folgt zu ersetzen: „*Der Anbau von Gemüse unter Glas/Folie und im Freiland richtet sich nach den Richtlinien der SGD Garten und Feldgemüsebau und der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Die Ausnahmeregelung im Freiland gilt nur für jene Flächen, auf welchen im geltenden Jahr Gemüse nach den Fruchtfolgebestimmungen der AMAG.A.P kultiviert wird (Seite 64, Anhang E, Tabelle 1. Fruchtfolgen für Feldgemüse und Erdbeeren)*“

##### **Ad Anlage 3 Punkt 1 Ertragslagen:**

Die in der Tabelle 1 „*Festgelegte Ertragslagen*“ gewählte Beschriftung „*nutzbare Feldkapazität*“ ist in „*Feldkapazität*“ zu verändern. Die Werte beschreiben eindeutig die Feldkapazität des Bodens.

Die Verwendung des Begriffes „*feldfallend*“ im Zusammenhang mit den zulässigen Stickstoffdüngemengen pro Hektar und Jahr ist auch hier wie bereits in der Stellungnahme zu § 5 Absatz 2 Ziffer 4 lit. d der Verordnung erwähnt, durch den Begriff „*jahreswirksam*“ zu ersetzen.

Bei der im zweiten Absatz formulierten zwingenden Berücksichtigung des Stickstoffnachlieferungspotenziales des Bodens handelt es sich nach unserer Meinung um eine missverständliche Formulierung. Das Stickstoffnachlieferungspotenzial eines Bodens begründet sich laut „Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland (7. Auflage)“ (=“SGD7“) nämlich auf dem durch die Methode der anaeroben Bebrütung festgestellten Analysenwert. Wir gehen allerdings davon aus, dass mit der gewählten Formulierung eigentlich die Stickstoffrücklieferungen aus Ernterückständen beziehungsweise die Stickstoffwirkungen von Vorfrüchten, die in der SGD7 in der Tabelle 62 angeführt sind, gemeint sind. Wir ersuchen um eine entsprechende redaktionelle Korrektur des Textes.

**Ad Anlage 3 Punkt 2 Möglichkeit der Erhöhung der N-Düngungsmenge um 10 %:**

Es ist klarzustellen, dass die Anlage von Begrünungen nur für den Fall der beabsichtigten Mehrdüngung ohne die Verwendung von Leguminosen – Saatgut zu erfolgen hat. Ein generelles Verbot von Leguminosen in Begrünungen wäre ein eindeutiges Bekenntnis gegen Humuserhalt und –aufbau.

**Ad Anlage 3 Punkt 3 Düngetermine:**

a) Gemäß Beschlusslage des Lenkungsausschusses gibt es folgende Anpassungserfordernisse:

| Kultur       | Entwurf                | Anpassungs-erfordernis | geltende Verordnung |
|--------------|------------------------|------------------------|---------------------|
| Sommergerste | <b>10.3. bis 31.7.</b> | <b>16.2. bis 31.7.</b> | 16.2. bis 19.9.     |
| Kartoffeln   | <b>10.3. bis 31.7.</b> | <b>16.2. bis 31.7.</b> | 16.2. bis 31.7.     |
| Rüben        | <b>1.3. bis 30.9.</b>  | <b>16.2. bis 30.9.</b> | 16.2. bis 29.9.     |
| Kren         | <b>1.3. bis 31.7.</b>  | <b>1.3. bis 31.8.</b>  | 2.3. bis 31.7.      |

Begründung:

Zur Frage der Beibehaltung des Beginns des erlaubten Düngezeitraums für Frühkartoffeln mit 16. Februar ist folgendes anzumerken:

- i. In den letzten fünf Jahren hat der Anbau von Frühkartoffeln vier Mal vor dem 10. März stattgefunden. Bei der Kultur Frühkartoffel ist eine Düngung unmittelbar vor oder direkt zur Feldbestellung pflanzenbaulich erforderlich. Frühkartoffeläcker werden direkt beim Anbau mit einem Vlies abgedeckt, um einen früheren Vegetationsstart, eine raschere Entwicklung (und damit Nährstoffaufnahme) und eine frühere Ernte zu ermöglichen. Hier ist es nicht nur pflanzenbaulich sinnvoll, sondern auch technisch unumgänglich, die Düngung knapp vor oder direkt zum Anbau vorzunehmen.

- ii. In Jahren mit ungünstiger Witterung oder/und Bodenbeschaffenheit verbietet die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) ohnehin eine Düngung zur Unzeit:

*§ 4: Verbot der N-Düngung auf wassergesättigte, schneebedeckte, gefrorene oder über-schwemmte Böden*

*§ 7 Abs. 3: Verbot der N-Düngung auf Flächen ohne lebende Pflanzendecke bis unmittelbar vor der Feldbestellung*

Eine Düngung ist damit generell nur dann erlaubt, wenn zumindest eine begründete Aussicht auf eine zeitnahe Nährstoffaufnahme durch die zu düngenden Kulturpflanzen besteht. Muss also der Anbau witterungsbedingt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, dann muss auch der Düngungszeitpunkt analog verschoben werden, ohne dass es dafür einer gesonderten rechtlichen Regelung bedarf.

- iii. Im Durchschnitt der Jahre wird eine Fläche von nur rund 95 ha mit Frühkartoffeln bestellt. Für die meisten dieser Flächen gilt eine stark eingeschränkte Höchstmenge für die Stickstoffdüngung (Ertragslage „mittel minus 10%“ – 90 kg N/ha). Damit sollte die geforderte Vorverlegung des frühestmöglichen Düngungszeitpunktes keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser nach sich ziehen, zumal der Termin „16.2.“ bereits Bestandteil der derzeit geltenden Verordnung ist.

Zur Möglichkeit, die Kultur Kren bis Ende August düngen zu können, ist anzumerken, dass das Jahr 2017 gezeigt hat, dass es sinnvoll ist, die Bemessung der Sommer-/Herstdüngung erst Ende Juli/Anfang August festzulegen.

Krenbauern richten ihr Düngemanagement nach den Ergebnissen von Kontrollernten aus. Stellt sich im Juli heraus, dass die Wurzeln („Stangen“) zu schlecht entwickelt sind, dann wird die letzte Gabe auf den August verlegt. Wenn diese Möglichkeit durch die Verordnung untersagt wird, dann wären die Landwirte gezwungen, diese möglicherweise fehlende „Augustgabe“ durch eine „blinde“ Mehrdüngung im Juli zu kompensieren, um kein Qualitätsrisiko einzugehen. Dadurch wird auch eine Möglichkeit zur Einsparung von N-Düngern vergeben, außerdem wird dabei eine Grundanforderung der Qualitätsproduktion („Ein kontinuierliches Wachstum benötigt eine kontinuierliche Nährstoffversorgung“) nur noch unzureichend erfüllt.

Zudem ist anzumerken, dass im Verordnungsgebiet nach Auswertung aktueller Anbaumeldungen nur rund 80 Hektar Kren kultiviert werden, wobei für die letzte Gabe im August maximal 40 kg Njw/ha zur Debatte stehen.

b) Zur Herbstdüngung von Wintergerste wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Die Anbaudüngung von Wintergerste ist bis spätestens 19. September jeden Jahres dann möglich, wenn*

- die Düngemenge zu Wintergerste 30 kg N/ha nicht überschreitet,
- der Anbau der Wintergerste spätestens am 6. Tag nach der Ausbringung der Anbaudüngung (d.h. spätestens am 25.9.) erfolgt und
- unmittelbar nach Ernte der Wintergerste eine leguminosenfreie Begrünungsmischung/Zwischenfrucht oder eine sonstige stickstoffzehrende Kultur angebaut wird.“

**Begründung:**

Im Veredelungsgebiet hat der Maisanbau in der Fruchfolge einen ungebrochenen hohen Stellenwert, der durch die Vorgaben der steirischen Fruchfolgeverordnung mit 66% begrenzt ist. Dies bedingt einen Aufbau der Fruchfolge in der Form Mais-Mais-Alternative. Zwei Alternativen (zB Gerste – Kürbis in einer Fruchfolge) würden den Maisanteil zwangsweise weiter absenken und damit eine Fruchfolge erzwingen, die einen ungünstigeren umweltrelevanten N-Saldo aufweist als eine Fruchfolge mit höherem Maisanteil. Eine zweijährige Unterbrechung des Maisanbaus würde seitens der Praktiker auch nicht akzeptiert werden.

Die geforderte zusätzliche Absenkung der N-Düngung zu Kürbis kann aus rechtlichen Gründen auch nicht anderen Landwirten vorgeschrieben werden. Die Einsparung der 10 kg bei anderen Kulturen innerhalb der „Wintergersten-Fruchfolge“ eines Betriebs ist zwar theoretisch denkbar, endet aber in der Praxis in einer Explosion der Kontrollbürokratie, da hier zumindest ein sechsjähriger Betrachtungs- und Durchrechnungszeitraum erforderlich wäre (Mais – Mais – Wintergerste – Mais – Mais – Alternative).

**3) Ad Erläuterungen:**

Die Betrachtungsweise in den Erläuterungen entspricht nicht den gesetzlich vorgegebenen Regeln zur Interpretation der Ergebnisse der Nitratmessungen an den GZÜV – Pegelmessstellen. Die alleinige Berücksichtigung von Maximalwerten von Messwerten widerspricht den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser. Diese Darstellung geht eindeutig zu Lasten der Landwirtschaft und ist aus unserer Sicht fachlich nicht zulässig.

Die diesbezügliche korrekte Darstellungsweise findet sich in den fachlichen Erläuterungen der neuen Nitrat Aktionsprogramm Verordnung (NAPV) des BMLFUW vom 18. Dezember 2017:

*Die jährliche Entwicklung der Schwellenwertüberschreitungen von Nitrat im Grundwasser zeigt seit 1997 eine Abnahme der Belastung mit Schwankungen von wenigen Prozent- bzw. Zehntelpunkten. Der höchste Anteil von Messstellen, deren Mittelwert den Schwellenwert von 45 mg/l überschreitet, lag im Jahr 1997 bei 16,4%. In den Jahren 2007-2010 wurde ein leichter Anstieg von 10,7%*

*auf 11,9% festgestellt, in den darauf folgenden Jahren eine leichte Abnahme auf 9,9% (2012). Im Jahr 2015 überschritten im Mittel 10,2 % der Messstellen den Schwellenwert. Dieses Niveau entspricht in etwa der Größenordnung, die seit 2012 beobachtet wird. Eine gewisse Prozentverschiebung kann auf eine hydrologische Variabilität (Grundwassererneuerungszeit, Niederschlagsschwankungen) zurückgeführt werden. Bei diesen Betrachtungen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass nicht jedes Jahr die gleiche Anzahl von Messstellen beobachtet wurde. Die Messstellen mit Schwellenwertüberschreitungen befinden sich in den Bundesländern Wien, Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten (Aufzählung in der Reihenfolge mit abnehmendem Anteil).*

**Ad Erläuterungen – Rechtfertigung des Verbotes der Herbstausbringung von Gülle:** (Seite 4)

Für das Verbot der Herbstdüngung wird das Ergebnis der nassen Deposition einer einzigen Messstelle (Arnfels) mit überdurchschnittlichen Werten herangezogen. Tatsache ist, dass der Durchschnitt der Messstellen weit unter jenem von Arnfels liegt. Dadurch wird zu Lasten der Landwirtschaft nicht objektiv argumentiert.

**Ad Erläuterungen – Darstellung der Nitratwerte in ausgewählten Brunnen:** (Seite 6)

Der gewählte zeitliche Ausschnitt, die vorgenommene Skalierung und die Wahl der Brunnen zeigen ebenfalls ein stark verzerrtes Bild der an sich klar vorliegenden positiven Trends zum Nachteil der Landwirtschaft.

**Ad Erläuterungen – Verbindliche Bestimmungen zur Bilanzierung über einen Zeitraum von fünf Jahren:** (Seite 7)

Das Einziehen einer verbindlichen Fünfjahresgrenze in den Erläuterungen im Rahmen einer Bilanzrechnung eines Schlages widerspricht den natürlichen witterungsbeeinflussten und damit nicht vorhersehbaren starken Mineralisierungs-Schwankungen einer Bewirtschaftung von Flächen im Freiland. Es handelt sich hiebei jedenfalls um einen überschießenden Regelungsversuch, der für die Landwirte ein nicht kalkulierbares Risiko darstellt. Diese Regelung ist jedenfalls nicht Bestandteil der verhandelten Inhalte der Verordnung und somit aus den Erläuterungen zu streichen. Die Landwirtschaftskammer bietet an, in der Beratung die jährliche Bilanzrechnung bei den Betrieben mit Nachdruck zu unterstützen.

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass die Anregungen und Vorschläge der gegenständlichen Stellungnahme mit Ausnahme des Hinweises zu § 5 Absatz 2 Ziffer 3 lit. c zur Aufzeichnungspflicht der Erntemenge bereits im Wesentlichen durch die Beschlusslage im Lenkungsausschussprotokoll vom 24. Jänner positiv beurteilt sind.

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich bei allen Beteiligten für den konstruktiven Dialog.

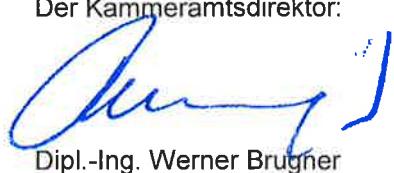
Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammeramtsdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner